

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde 65627 Elbtal, Landkreis Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Elbtal vom 02.02.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24. November 2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Elbtal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Elbtal vom 02.02.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn An-

gehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 18,15 €
Für jeden weiteren Tag 6,05 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 4 Tagen 11,00 €
Für jeden weiteren Tag 2,75 €
 - c) Reinigung der Leichenhalle vor und nach einer Nutzung 50,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------|
| a) für die Herrichtung einer Grabstelle für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr | 636,35 € |
| b) für die Herrichtung einer Grabstelle in einem Familiengrab je Grabstelle | 636,35 € |
| c) ein Zuschlag für die Abtrennung von Grabstellen eines Familiengrabes | 93,50 € |
| d) ein Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen | 110,00 € |
| e) Herstellung einer Grabstelle für die Bestattung einer Urne eines Erwachsenen oder der Urne eines Kindes vom 5. Lebensjahr an | 324,50 € |
| f) die Herstellung einer Grabstelle für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr | gebührenfrei |
| g) die Beisetzung je Urne in einer Kammer der vorhandenen Urnenwänden | 1.465,00 € |
| h) die Beschriftung der Verschlussplatte nach § 27, Absatz 4, Buchstabe a) und Buchstabe c) der Friedhofsordnung | nach Aufwand |
| i) die zusätzliche Anbringung von Geburtsnamen, Tag und Monat der Geburt und des Todes gem. § 27, Absatz 4, Buchstaben b) und c) der Friedhofsordnung | nach Aufwand |
| j) die Anbringung von zulässigen Zeichen und Symbolen auf der Verschlussplatte gem. § 27, Absatz 5 der Friedhofsordnung | nach Aufwand |
- (2) Mit den unter Absatz 1, Buchstaben a) bis f) genannten Gebühren sind abgegolten:
- a) Das Ausheben des Grabes einschließlich der Ausschmückung zur Bestattung, sowie die Räumung nach § 32 Absatz 2 der Friedhofsordnung
 - b) das Verschließen des Grabes nach der Bestattung und das Auflegen von Kranz- und Blumenschmuck soweit er von den unter § 2 dieser Gebührenordnung genannten Personen hierzu zur Verfügung gestellt wird,

- c) das Abfahren nicht benötigten Erdreiches,
 - d) das Beschaffen und Einbauen des Abtrennmateri als in Familiengräbern.
- (3) Mit der unter Absatz 1, Buchstabe g) genannten Gebühr ist abgegolten:
- a) Eine von der Gemeinde bis zum Ende der Ruhefrist zur Verfügung gestellte Granitverschlussplatte zum dauerhaften Verschließen der Kammer in der Urnenwand.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes oder nach einem Friedhof innerhalb der Gemeinde oder in eine andere Gemeinde wird durch vom Gemeindevorstand beauftragte Dritte durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden als Gebühren an die Antragsteller weitergegeben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 35 Jahre sind zu entrichten:
- a) innerhalb von hierzu besonders vorgesehenen Grabfeldern:

1. für eine Grabstelle 2,0 m x 1,0 m	726,00 €
2. für eine Grabstelle 2,0 m x 2,0 m	1.452,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle bis zu insgesamt 3 Stellen 726,00 €
 - c) Für die Verlängerung der in Abs. 1, Buchstaben a) und b) bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr 1/35 der Sätze nach Absatz 1 zu entrichten.
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre innerhalb von hierzu vorgesehenen Grabfeldern sind zu entrichten:
- a) Urneneinzelwahlgrab 363,00 €
 - b) bei Grabstellen für 2 Urnen 726,00 €
 - c) bei Grabstellen für 3 Urnen 1.089,00 €
 - d) Für die Verlängerung der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr 1/25 der Sätze nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für Erdbestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern
je Grabstelle | 121,00 € |
| b) für Reihengräber und einstellige Wahlgräber | 181,50 € |
| c) für Kindergräber | 55,00 € |
| d) für Urnengräber (Reihen- oder Wahlgrab) | 55,00 € |
- (2) Für den Abtransport und die Entsorgung der Grabmale werden erhoben: 55,00 €
- (3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Februar 2010, einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Elbtal, den 24. November 2015

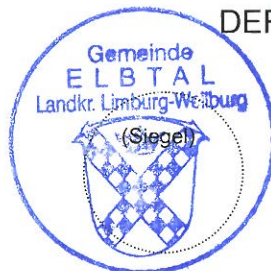
DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL



(Lehnert, Bürgermeister)

Beglaubigung der Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 275 am 26. November 2015 veröffentlicht



DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

(Lehnert, Bürgermeister)